

## Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen

1. Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sowie des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des privaten Werkvertrages vor.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten und zur Kontrolle der Reinplanie ist dem zuständigen Werkmeister, Telefon 041 767 33 66, rechtzeitig Meldung zu erstatten.
3. Nach Beendigung der Grabarbeiten ist der Werkdienst mit beiliegender Meldekarte zur provisorischen Abnahme des Strassenaufbruches aufzubieten. Die definitive Abnahme erfolgt nach dem Einbringen des Deckbelages (Beginn der Garantiefrieten). Werden Mängel festgestellt, wird sich der Werkmeister beim entsprechenden Bewilligungsinhaber zur Behebung der Mängel melden.
4. Werden bestehende Elemente (Vermessungspunkte, Markierungen, Schlaufen usw.) beschädigt oder entfernt, so sind diese auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder zu erstellen.
5. Ausbauasphalt ist gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ (BUWAL, 2006) zu entsorgen.
6. Es ist Sache des Bewilligungsinhabers, sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Werken über bestehende Anlagen und Projekte sowie deren Vorschriften zu informieren.

<b>Kanalisation</b> Einwohnergemeinde Baar, Planung / Bau, Rathausstrasse 6, 6341 Baar	<b>Telefon</b> Swisscom AG, Fixnet Wholesale, Network Operations, Floraweg 2, 6002 Luzern
<b>Gas</b> Wasserwerke Zug AG, Chollerstrasse 24, 6301 Zug	<b>TV Kabelfernsehen</b> Stadtantennen AG, Jöchlerweg 4, 6342 Baar
<b>Wasser</b> ..... .....	<b>Strom</b> ..... .....

### Kontrollen durch den Werkmeister, Baar

#### 1. Provisorische Abnahme

Datum \_\_\_\_\_ Der Werkmeister \_\_\_\_\_

#### 2. Schlussabnahme ohne Mängel mit Mängel

Datum \_\_\_\_\_ Der Werkmeister \_\_\_\_\_

**Kopie an Bauherr versandt am** \_\_\_\_\_